Satzung

des Fördervereins Atzinger Feuerwehr-Gemeindehaus in Prien am Chiemsee

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Atzinger Feuerwehr- Gemeindehaus e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Prien a.Chiemsee.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Baues eines kombinierten Feuerwehr- und

Gemeindehauses in Prien, Ortsteil Atzing, durch

- Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln
- Realisierung von Hand- und Spanndiensten.
- b) nach Fertigstellung des Hauses die Betreuung und der Betrieb eines Gemeindetreffs, wenn dies nicht in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen oder der Verein aufgelöst wird
- c) die Förderung der gemeinnützigen Ziele und Anliegen
 - des G.T.E.V. Daxenwinkler Atzing e.V. und
 - der freiwilligen Feuerwehr Atzing mit ihrem Feuerwehr-Verein.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Vereinsziele sind überparteilich und überkonfessionell.

§3

Vermögen - Vermögensbindung

- (1) Die Mittel und Leistungen für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) Einnahmen sonstiger Art,
 - d) Hand- und Spanndienste,
 - e) Veranstaltungen
- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Das Mindestalter natürlicher Personen ist 18 Jahre.
- (2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Beirats mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden

§5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- (2) Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Jährlich mindestens einmal findet möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird mindestens eine Woche vor Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte in der örtlichen Presse geladen.

Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt

.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Im übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Abs. (1).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in den anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands und der Beisitzer,
 - b) die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - d) den Beschluß über die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder per Akklamation gefaßt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht das gesetzlich zuständige Organ selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

89

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils der amtierende
 - 1. Vorstand des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Atzing e.V.", bzw.
 - 1. Vorstand des Vereins "G.T.E.V. Daxenwinkler Atzing e.V.",
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
- .(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, Geschäfte bis zur Höhe von je Euro 5000.- zu tätigen ohne Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Beirats

.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, sind gemeinsam zur Führung und Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den fünf Vorstandsmitgliedern nach § 9 der Satzung, dem jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes in Prien a. Chiemsee, der kraft seines Amtes, vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses zur Durchführung der Baumaßnahmen, dem Beirat angehört, sowie drei Beisitzern.
- (2) Von den Beiräten bekleidet einer zugleich das Amt eines stellvertretenden Schriftführers, ein anderer das Amt eines stellvertretenden Schatzmeisters.
- (3) Der Beirat entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder der Vorstand berechtigt ist.
- (4) Der Beirat tritt im Bedarfsfall und mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Beiratssitzung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
 Beiratsmitglieder gefaßt.
 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder notwendig.

§ 11

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit die Mitglieder keine bestimmten Mitglieder sind. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands und Beirats im Amt.
 - Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers, soweit zu wählen wird stets schriftlich und geheim durchgeführt. Bei den Wahlen der Beiräte ist auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen, ansonsten durch Akklamation.

3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands oder eines Beirats wird vom Beirat für den Rest der Wahlperiode eine geeignete Person berufen.

Diese Berufung bedarf der Mehrheit der verbliebenen Beiratsmitglieder. Ist binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eine derartige Berufung nicht möglich, hat für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl stattzufinden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt unter Anwendung von § 11 Abs. 2 zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 13

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen, die Vorstands und Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den

Trachtenverein "G.T.E.V Daxenwinkler e.V." und den

Feuerwehr-Verein, "Freiwillige Feuerwehr Atzing e.V.",

beide in Prien-Atzing,

die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.

Prien a. Chiemsee, den 09.03.2001 – letzter Stand: 24.Febr.2012

(1. Vorstand)			
(stelly. Vorstand,)	(stelly. Vorstand,)	
(Schatzmeister)	(Schriftführer)		(Amtsbeirat, 1. Bgm. Markt Prien)
(Beisitzer)	(Beisitzer)	(Beisitzer)	
weitere Zeugen			

Stand: 24. Febr. 2012